

# Allgemeine Beratungsbedingungen der KERENTIA GmbH

## Corporate Finance Intelligence

Stand September 2022

### 1. Umfang und Ausführung der Beauftragung

- 1.1. Der Umfang, die Qualität und alle Bedingungen für die Beauftragung und sonstige damit direkt oder indirekt verbundene Beratungsleistungen (Zu erbringende Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen) ergeben sich ausschließlich aus diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KERENTIA GmbH für Corporate Finance Intelligence“, sowie, falls zusätzlich vereinbart, einer gesonderten Mandatierungsvereinbarung. (einzeln, bzw. zusammen: **der Vertrag**) Der Vertrag enthält die abschließende Vereinbarung der Vertragspartner.
- 1.2. Etwaige Geschäftsbedingungen des Mandanten gelten nur insoweit, als die KERENTIA GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Leistungserbringung

- 2.1. Solange und soweit der Inhalt der Beauftragung keine Durchführung an einem bestimmten Ort erfordert, können die Beratungsleistungen von einem Ort nach Wahl der KERENTIA GmbH in Textform gemäß § 126b BGB oder per Telefon durchgeführt werden. Des Weiteren liegt es im Verantwortungsbereich der KERENTIA GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Beratungsleistung erbracht wird.
- 2.2. Die KERENTIA GmbH ist berechtigt, einzelne Bestandteile der Beratungsleistung unterzuvergeben, sowie denjenigen (z.B. Berater, Prüfer, Finanzdienstleister, Versicherer, Banken, Rechtsanwälte; im Folgenden PARTNER genannt), Zugang zu verschaffen, solange und soweit dies jeweils zur Erfüllung des Vertrages sachlich notwendig ist.
- 2.3. Die KERENTIA GmbH tritt in keinem Fall in ein Arbeitsverhältnis mit dem Mandanten ein, auch nicht, wenn diese in den Räumlichkeiten des Mandanten tätig werden sollte. Die KERENTIA GmbH trägt allein sämtliche Vergütungen und Sozialleistungen ihrer Mitarbeiter.
- 2.4. Die Auswahl und Zuteilung des für die Erbringung der Beratungsleistungen eingesetzten Mitarbeitern steht der KERENTIA GmbH frei. Der Mandant ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der KERENTIA GmbH auftragsbezogene Weisungen zu erteilen.

### 3. Zusammenarbeit und allgemeine Mitwirkungspflichten

- 3.1. Der Mandant wird durch die zeitgerechte und vollständige Erfüllung der im Vertrag jeweils angeführten Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass die vereinbarten Beratungsleistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 3.2. Der Mandant hat, soweit für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderlich, bzw. in Zusammenhang mit diesen geboten, folgende allgemeine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen:
  - (i) Bereitstellung von aktuellen, richtigen und vollständigen Unterlagen und Informationen, die für Erbringung der Beratungsleistungen notwendig sind, wie und soweit ausdrücklich in der jeweiligen Mandatierungsvereinbarung, falls diese zusätzlich vereinbart wurde, angeführt;
  - (ii) Zurverfügungstellung von qualifiziertem Personal während der Erbringung der Beratungsleistung, welches die KERENTIA GmbH aktiv und rechtzeitig bei der Leistungserbringung unterstützt und in Bezug auf den Gegenstand der Beratungsleistung die nötige Fachkenntnis besitzt;

(iii) Regelmäßige Datensicherung in eigenen Angelegenheiten;

- 3.3. Kann eine Beratungsleistungen aus Gründen, die die KERENTIA GmbH nicht zu vertreten hat, nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder nur verzögert durchgeführt werden, insbesondere weil eine oder mehrere allgemeine oder besondere in der jeweiligen Mandatierungsvereinbarung (falls vereinbart) angeführte Mitwirkungspflichten vom Mandanten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder der Mandant einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, können dem Mandanten die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen gesondert in Rechnung gestellt werden. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang.

### 4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Neben der vereinbarten Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2. Soweit in der jeweiligen Mandatierungsvereinbarung (falls vereinbart) nicht abweichend vereinbart, trägt der Mandant zusätzlich zu der Vergütung sämtliche anfallenden Nebenkosten, wie Reisekosten, Tagessätze, etc., stets nach erfolgter schriftlicher Freigabe der jeweiligen Kostenposition durch den Mandanten vor deren Entstehung.
- 4.3. Die Vergütung ist spätestens sieben (7) Werktage nach Rechnungseingang ohne Abzug per Überweisung in Euro auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu überweisen.
- 4.4. Der Mandant kann nur mit solchen Forderungen gegen die KERENTIA GmbH aufrechnen, die von den Vertragspartnern unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Verzug

- 5.1. Die Einhaltung von schriftlich vereinbarten Terminen für die Durchführung von Beratungsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Mandanten zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Mandanten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Termine angemessen; dies gilt nicht, wenn die KERENTIA GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
  - (i) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, Corona oder sonstige Pandemien),
  - (ii) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der KERENTIA GmbH oder das ihrer PARTNER, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
  - (iii) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die nicht von der KERENTIA GmbH zu vertreten sind, oder verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.3. Soweit für die Durchführung der Beratungsleistungen schriftlich ein verbindlicher Termin vereinbart ist und die KERENTIA GmbH mit diesem Termin ausschließlich durch die KERENTIA GmbH verschuldet in Verzug kommen, kann der Mandant – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jeden vollendeten Tag des Verzuges von je 0,25 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-

Auftragswertes für die in Verzug geratenen Beratungsleistung verlangen.

- 5.4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Mandanten wegen Verzögerung der Beratungsleistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Beratungsleistung, die über die in Ziffer 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Erbringung der Beratungsleistung, auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur verspäteten Erbringung der Beratungsleistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mandanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.5. Nach Ausschöpfung der vollen Entschädigung nach Ziffer 5.3 ist der Mandant berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die KERENTIA GmbH die betroffene Beratungsleistung nicht innerhalb einer vom Mandanten schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist erbracht hat. Weitere Rechte des Mandanten sind, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen.

## **6. Änderungen der Beratungsleistungen / Gesetzesänderungen**

- 6.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages schriftliche Änderungswünsche bezüglich des Leistungsumfanges der vereinbarten Beratungsleistungen einzubringen. Die Vertragspartner werden zu einem Änderungswunsch des anderen Vertragspartners binnen 10 Arbeitstagen Stellung nehmen. Die KERENTIA GmbH ist nicht verpflichtet, Änderungen der Beratungsleistungen vorzunehmen oder umzusetzen, bevor die Änderungen schriftlich von den Vertragspartnern vereinbart wurden.
- 6.2. Der Durchführung der Beratungsleistungen liegen die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, Normen, Richtlinien zugrunde, soweit diese ausdrücklich vereinbart, oder bei der Durchführung der Beratungsleistung zwingend von der KERENTIA GmbH zu berücksichtigen sind. Gesetze und der KERENTIA GmbH mitgeteilte behördliche Genehmigungen, Auflagen, etc. werden ebenfalls der Beratungsleistung zugrunde gelegt, wenn und soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und bei der Durchführung der Beratungsleistung zwingend zu berücksichtigen sind.
- 6.3. Ändern sich nach Vertragsschluss die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, Gesetze, Genehmigungen, Normen, Richtlinien, fallen diese weg, oder kommen neue hinzu, ist die KERENTIA GmbH zur Anpassung des Vertrages, vor allem der Vergütung, der Zeitpläne und des Umfangs der Beratungsleistung berechtigt. Die Vertragspartner werden sich über die notwendigen Änderungen auf Basis von Treu und Glauben einigen und diese in einem schriftlichen Änderungsvertrag festhalten.

## **7. Qualität der Beratungsleistung, Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen**

- 7.1. Die Beratungsleistungen werden gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung, gegebenenfalls in Form der gesondert vereinbarten Mandatierungsvereinbarung fachgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt, so wie es von einem vergleichbaren fach- und sachkundigen Dritten am unter vergleichbaren Umständen und Bedingungen erwartet werden kann. Die Beratungsleistungen werden als Dienstleistungen erbracht. Ein bestimmter qualifizierbarer Beratungserfolg gilt nicht als geschuldet.
- 7.2. Der Mandant hat Mängel oder qualitative Leistungsstörungen unverzüglich schriftlich gegenüber der KERENTIA GmbH zu rügen. Kommt der Mandant dieser Verpflichtung nicht, nicht umfänglich oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Mandanten bei offensichtlichen Mängeln oder qualitativen Leistungsstörungen ausgeschlossen.
- 7.3. Auf die schriftliche, objektiv nachvollziehbar begründete und von der KERENTIA GmbH anerkannte Rüge hin wird die KERENTIA GmbH auf ihre Kosten die betroffenen Beratungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen. Gelingt es der KERENTIA GmbH auch nach der schriftlichen

Rüge des Mandanten nicht, vertragsgemäße Beratungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, ist der Mandant berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung zu mindern oder den Vertrag gemäß Ziffer 13.1. (ii) schriftlich zu kündigen.

- 7.4. Ansprüche des Mandanten wegen qualitativer Leistungsstörung sind indes bei einer nach objektiven Maßstäben nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder soweit die qualitative Leistungsstörung auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen und Daten oder sonstigen Beistellungen des Mandanten, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die in dem Vertrag nicht bezeichnet sind, aber auf einem von beiden Vertragspartnern nicht zu vertretenden Umstand beruhen, ausgeschlossen.
- 7.5. Die Interpretation, Umsetzung und Verwertung von den durch die KERENTIA GmbH durchgeführten Beratungen, bzw. erstellten Berichten, Vorschlägen, Vermittlungen oder Empfehlungen erfolgt im alleinigen Verantwortungsbereich des Mandanten. Die KERENTIA GmbH übernimmt weder für die Umsetzbar- oder Verwertbarkeit von Beratungen, bzw. erstellten Berichten, Vorschlägen, Vermittlungen oder Empfehlungen, noch für Handlungen oder Unterlassungen, die auf den Beratungen, bzw. erstellten Berichten, Vorschlägen, Vermittlungen oder Empfehlungen beruhen, irgendeine Haftung, Gewährleistung oder Garantie.
- 7.6. Bei qualitativen Leistungsstörungen darf der Mandant nur Zahlungen in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen qualitativen Leistungsstörungen stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mandanten nicht mehr zu, wenn Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörung verjährt sind. Erfolgte die Rüge wegen qualitativer Leistungsstörung zu Unrecht, ist die KERENTIA GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Mandanten ersetzt zu verlangen.
- 7.7. Jegliche Ansprüche aus dieser Ziffer 7 verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erbringung der Beratungsleistung. Soweit die Beratungsleistung die Übergabe eines verkörperten Beratungsergebnisses z.B. in Form eines Berichtes, Protokolls oder ähnlichem beinhaltet, gilt die Beratungsleistung mit Übergabe des verkörperten Beratungsergebnisses an den Mandanten als erbracht.
- 7.8. Schadensersatzansprüche des Mandanten wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen der qualitativen Leistungsstörung, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer durch die KERENTIA GmbH vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mandanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche und Rechte des Mandanten wegen qualitativer Leistungsstörung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen.

## **8. Gewerbliche Schutzrechte/ Urheberrechte/ Rechtsmängel**

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die KERENTIA GmbH ausschließlich verpflichtet, die Beratungsleistungen in dem Land, in dem die Beratungsleistung erbracht wird, ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der KERENTIA GmbH erbrachten, vertragsgemäß genutzte Beratungsleistungen gegen den Mandanten berechnete Ansprüche erhebt, haften die KERENTIA GmbH gegenüber dem Mandanten innerhalb der in Ziffer 7.7 bestimmten Frist wie folgt:
- (i) Die KERENTIA GmbH nach Wahl innerhalb angemessener Frist auf ihre Kosten für die betreffenden Beratungsleistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Ist dies für die KERENTIA GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Mandant den Vertrag gemäß Ziffer 13.1. (ii) kündigen oder die Vergütung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mindern.
- (ii) Die Pflicht der KERENTIA GmbH zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9.

- (iii) Die vorstehenden genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Mandant die KERENTIA GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der KERENTIA GmbH alle Abwehrmaßnahmen vorbehält. Stellt der Mandant die Nutzung der Beratungsleistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2. Ansprüche des Mandanten sind ausgeschlossen, soweit dieser die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3. Ansprüche des Mandanten sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Mandanten, durch eine von der KERENTIA GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Beratungsleistungen vom Mandanten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten/Leistungen /Dokumente eingesetzt wird.
- 8.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 8.1 (i) geregelten Ansprüche des Mandanten die Bestimmungen der Ziffer 7.5 entsprechend.
- 8.5. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Mandanten gegenüber der KERENTIA GmbH oder unseren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen wegen Verletzung eines Schutzrechts oder eines sonstigen Rechtsmangels sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 9. Sonstige Schadensersatzhaftung**
- 9.1. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen“ umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.2. Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Mandanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 9.3. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- (i) nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - (ii) bei Vorsatz,
  - (iii) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
  - (iv) bei Arglist,
  - (v) bei Nichteinhaltung einer ausdrücklich in Schriftform übernommenen Garantie,
  - (vi) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
  - (vii) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.4. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- 9.5. Im Falle eines Datenverlusts umfasst ein etwaiger Schadenersatzanspruch nur die Wiederherstellkosten, die anfallen würden, wenn der Mandant eine regelmäßige Datensicherung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorgenommen hätte.
- 9.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mandanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10. Nutzungsrechte an Informationen und geistigem Eigentum**
- 10.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Mandant das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die im Rahmen der Beratungsleistung von der KERENTIA GmbH dem Mandanten zur Verfügung gestellten Informationen, Vorschläge und Empfehlungen sowie etwaige Beratungsergebnisse in verkörperter Form, z.B. in Form eines

Berichts, für eigene interne Zwecke zur Verbesserung der eigenen Beratungsleistung zu nutzen.

- 10.2. Der Mandant gewährt der KERENTIA GmbH das Recht, Daten, Informationen, Software (einschließlich Quellcode), dazugehöriger Dokumentation, Design-Beschreibungen, Spezifikationen, Formeln und Zeichnungen sowie etwaiger Urheberrechte und Patente („Geistiges Eigentum“) des Mandanten, welches der Mandant der KERENTIA GmbH im Rahmen des Vertrages auf einer „need-to-know-Basis“ zugänglich macht, für die Erbringung der Beratungsleistungen zu nutzen und den PARTNERN, Subunternehmen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die zur Erbringung der Beratungsleistung von der KERENTIA GmbH vertragsgemäß eingesetzt werden, ebenfalls entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 10.3. Der Mandant gewährt ferner den von der KERENTIA GmbH vertragsgemäß eingesetzten PARTNERN, Subunternehmern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen das weltweite, unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte, Recht die für bzw. in Zusammenhang mit der Erbringung der Beratungsleistung erhobenen bzw. vom Mandanten selbst bereitgestellten Daten und Informationen, auch soweit diese in Vorschlägen, Vermittlungen, Empfehlungen oder Berichten enthalten sind („Gesammelte Daten“), selbst oder von Dritten (z.B. Cloud-Dienstleister, Finanzdienstleister, Versicherer, Banken) für interne Unternehmenszwecke der KERENTIA GmbH (z.B. Entwicklung und Verbesserung von Beratungsleistungen) zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen. Darüber hinaus ist die KERENTIA GmbH, sowie die vertragsgemäß eingesetzten PARTNER, Subunternehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KERENTIA GmbH berechtigt, die Gesammelten Daten auf aggregierter Basis mit anderen Daten und in einer Form, die den Mandanten nicht identifiziert selbst oder durch Dritte öffentlich zugänglich zu machen (z.B. für Benchmarking). Diese Nutzungsrechte bestehen jedoch nicht im Hinblick auf registrierte Schutzrechte des Mandanten.

## 11. Datenschutz

Die KERENTIA GmbH und ihr Mandant halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Mandant ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen Dritter einzuholen), damit die Beratungsleistungen erbracht werden können, ohne gegen Gesetze zu verstoßen. Dem Mandanten wird empfohlen, soweit möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff der KERENTIA GmbH auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Mandanten während der Erbringung der Beratungsleistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistung Zugriff auf personenbezogene Daten gewährt wird, ist die KERENTIA GmbH verpflichtet, den Mandanten rechtzeitig vor Erbringung der Beratungsleistungen zu informieren. Der Mandant hat sich dann unverzüglich mit der KERENTIA GmbH auf dann zu ergreifende geeignete und angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu einigen.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1. Die von den Vertragspartnern einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten und/oder andere Informationen („Vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Der die Vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartner haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- (i) allgemein bekannt sind oder später, ohne dass der empfangende Vertragspartner dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
- (ii) dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
- (iii) von dem empfangenden Vertragspartner selbständig entwickelt werden,
- (iv) dem empfangenden Vertragspartner bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder
- (v) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei der empfangende Vertragspartner dem offenlegenden Vertragspartner dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

12.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

12.4. Die KERENTIA GmbH ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an PARTNER, Subunternehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, für die Durchführung der Beratungsleistung auf einer „need-to-know-Basis“ weiterzugeben.

### 13. Kündigung, Suspendierung

13.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem anderen Vertragspartner zu kündigen, wenn:

- (i) der andere Vertragspartner zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- (ii) der andere Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den anderen Vertragspartner behoben wurde.

13.2. Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das gesetzlich zwingende Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von diesen Kündigungsregelungen unberührt.

13.3. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch einen der Vertragspartner sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Beratungsleistungen und die im Hinblick auf die Erbringung der Beratungsleistungen getätigten Aufwendungen vom Mandanten zu vergüten. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch die KERENTIA GmbH nach Ziffer 13.1. (ii), hat diese Anspruch auf die volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten.

13.5. Die KERENTIA GmbH kann nach eigener Wahl eine Suspendierung ihrer Vertragsverpflichtungen verlangen:

- (i) wenn der Mandant mit der Zahlung oder einem Teil der Zahlung in Rückstand ist,
- (ii) wenn der Mandant die zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, oder
- (iii) der Mandant eine andere wesentliche Vertragsverpflichtung nicht erfüllt.

Hieraus der KERENTIA GmbH etwaig entstehende Mehraufwendungen sind durch den Mandanten unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen zu tragen.

### 14. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

14.1. Auf diesen Vertrag findet das materielle deutsche Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

14.2. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Neu-Ulm, Deutschland.

### 15. Vorbehalt/ Ausführungsenehmigung

15.1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

15.2. Der Mandant hat bei Weitergabe der erbrachten Beratungsleistungen unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung und einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte im In- und Ausland, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Mandant dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

15.3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Mandant die KERENTIA GmbH nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Vertragsgegenstände sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

15.4. Der Mandant stellt die KERENTIA GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber der KERENTIA GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Mandanten geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller der KERENTIA GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Mandant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

### 16. Sonstiges

16.1. Der Mandant darf, die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nicht ohne schriftliche Zustimmung der KERENTIA GmbH übertragen. Die KERENTIA GmbH kann, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen geeigneten Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Mandant innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich unter Nennung seiner entgegenstehenden berechtigten Interessen widerspricht. Widerspricht der Mandant, ohne berechnigte Interessen zu nennen, hat die KERENTIA GmbH das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ziffer 13.3 und 14.4 gelten entsprechend. Unbeschadet hiervon richtet sich die Abtretung von der KERENTIA GmbH zustehenden Geldforderungen gegen den Mandanten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.